



Vermögensnachweis und Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2021

PRÜFUNGSBERICHT

Einstein Stiftung Berlin
Berlin

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Durchführung der Prüfung	2
2.1	Gegenstand der Prüfung	2
2.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	2
3	Feststellungen zur Rechnungslegung	4
3.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	4
3.2	Vermögensnachweis und Vermögensübersicht	4
4	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	5
5	Kapitalerhaltung und satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel	6
6	Bescheinigung	7

Anlagenverzeichnis

Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2021	1
Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2021	2
Erläuterungen zur Aufstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht	3
Satzungsmäßige Leistungen 2021	4
Wirtschaftliche Grundlagen	5
Rechtliche Grundlagen	6
Allgemeine Auftragsbedingungen	7

An die Einstein Stiftung Berlin, Berlin

1 Prüfungsauftrag

Der Vorstand der

Einstein Stiftung Berlin, Berlin,

– im Folgenden auch kurz „Stiftung“ genannt –

hat uns den Auftrag erteilt, den Vermögensnachweis nebst Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckte sich die Prüfung auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen der IDW Prüfungsstandards 450 und 740 erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Stiftung verweisen wir auf die Anlagen 5 und 6.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 7 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Durchführung der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Vermögensnachweis nebst Vermögensübersicht unter Einbeziehung der Buchführung der Einstein Stiftung Berlin, Berlin, für das zum 31. Dezember 2021 endende Haushaltsjahr geprüft. Der Vorstand der Stiftung ist verantwortlich für:

- die Buchführung,
- die Aufstellung des Vermögensnachweises nebst Vermögensübersicht nach den in der Anlage 3 dargelegten Rechnungslegungsgrundsätzen sowie
- die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Vermögensnachweis nebst Vermögensübersicht abzugeben.

Durch § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Vermögensnachweis nebst Vermögensübersicht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB und den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie dem IDW-Prüfungsstandard zur Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) vorgenommen. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es sicherzustellen, dass die Aussagen im Vermögensnachweis nebst Vermögensübersicht der Einstein Stiftung Berlin eine verlässliche Basis für die Entscheidungen der Adressaten bilden.

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für die Tätigkeit der Stiftung sowie die Einschätzung der stiftungsspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Stiftung. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Vermögensnachweis nebst Vermögensübersicht beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Erstellung von Vermögensnachweis nebst Vermögensübersicht,
- Bestand und Bewertung der Finanzanlagen,
- Erhaltung des Stiftungsvermögens,
- Satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

Das interne Kontrollsystem der Stiftung ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Stiftungsleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen sowie analytische Prüfungen von Posten des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht. Wir haben auch Bestätigungen der für die Stiftung tätigen Kreditinstitute eingeholt.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Vermögensnachweises nebst Vermögensübersicht vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil in Form einer Bescheinigung. Diese ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Mai und Juni 2022 bis zum 30. Juni 2022 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Vermögensnachweises sowie der Vermögensübersicht schriftlich bestätigt.

3 Feststellungen zur Rechnungslegung

3.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Stiftung sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

3.2 Vermögensnachweis und Vermögensübersicht

Der uns zur Prüfung vorgelegte Vermögensnachweis und die vorgelegte Vermögensübersicht für das zum 31. Dezember 2021 endende Haushaltsjahr sind ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Stiftung entwickelt worden. Die Eröffnungswerte sind ordnungsgemäß aus dem Vermögensnachweis und aus der Vermögensübersicht des Vorjahres übernommen worden.

Der Vermögensnachweis und die Vermögensübersicht sind ordnungsmäßig gegliedert und die einzelnen Posten sind nach den in der Anlage 3 („Erläuterungen zur Aufstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht“) niedergelegten Rechnungslegungsgrundsätzen bewertet.

4 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Ergänzend zu den Ausführungen der Stiftung in den „Erläuterungen zur Aufstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht“ (Anlage 3) erläutern wir nachfolgend wesentliche Bewertungsgrundlagen:

Die Bewertung der in der Vermögensübersicht angesetzten Vermögensposten orientiert sich unter Berücksichtigung stiftungsspezifischer Besonderheiten an den Regelungen des HGB. Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei den Wertpapieren des Anlagevermögens einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der Stiftung.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens der Stiftung werden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB) bewertet. Danach sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um Vermögensgegenstände auf den niedrigeren Wert abzuschreiben, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, vorausgesetzt, es handelt sich um eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung.

Zur Ermittlung des Abschreibungsbedarfs bei den Spezialfonds wird der vorgetragene Buchwert des Fondsvermögens dem Fondsvermögen, bewertet mit dem Jahreshöchstkurs des Berichtsjahres, gegenübergestellt. Eine Abschreibung wird vorgenommen, wenn die prozentuale Abweichung zwischen Jahreshöchstkurs und Buchwert den Abschreibungsfaktor aus jeweiliger durchschnittlicher Aktien- und Hedgefondsquote der Spezialfonds multipliziert mit 15 % unterschreitet.

Es ergab sich hiernach im Berichtsjahr kein Abschreibungsbedarf.

§ 253 Abs. 5 Satz 1 HGB verpflichtet dazu, in Vorjahren vorgenommene Abschreibungen auf Wertpapiere der Stiftung, bei denen der Grund für die Abschreibung nicht mehr besteht, wieder zuzuschreiben. Insofern werden Zuschreibungen auf den beizulegenden Zeitwert, maximal die ursprünglichen Anschaffungskosten, vorgenommen. Hieraus ergab sich im Berichtsjahr kein Zuschreibungsbedarf.

5 Kapitalerhaltung und satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel

Auftragsgemäß berichten wir im Folgenden über die durch § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes beauftragten Prüfungserweiterungen und durchgeführten Prüfungshandlungen.

Das Grundstockvermögen betrug bei der Gründung 2009 gemäß Satzung EUR 5.000.000,00.

Für die Jahre 2010 und 2011 sind Rücklagen nach § 62 Abs. 4 AO in Höhe von insgesamt EUR 82.281,59 dotiert und dem Stiftungsvermögen zugeführt worden.

Zum Abschlussstichtag hat das Stiftungsvermögen inklusive Umschichtungsergebnis einen Buchwert von EUR 5.410.152,88.

Der Buchwert ergibt sich wie folgt:

	EUR
Stiftungsvermögen	5.082.281,59
Umschichtungsergebnis	327.871,29
	5.410.152,88

Unter Beachtung der negativen Kursabweichung von EUR -85.149,52 ergibt sich ein Verkehrswert von EUR 5.325.003,36.

Der Bestand des Stiftungsvermögens ist damit nominal erhalten.

Wir haben die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel in Stichproben geprüft. Unsere Prüfung führte zu keinen Einwendungen.

6 Bescheinigung

Die Bescheinigung haben wir wie folgt erteilt:

Bescheinigung des Abschlussprüfers

An die Einstein Stiftung Berlin, Berlin

Wir haben den Vermögensnachweis sowie die Vermögensübersicht unter Einbeziehung der Buchführung der Einstein Stiftung Berlin, Berlin, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 geprüft. Durch § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung des Vermögensnachweises nebst Vermögensübersicht nach den in der Anlage „Erläuterungen zur Aufstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht“ dargelegten Rechnungslegungsgrundsätzen liegen in der Verantwortung des Vorstands der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung des Vermögensnachweises nebst Vermögensübersicht unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung sinngemäß nach § 317 HGB und § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes und unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Vermögensnachweis sowie Vermögensübersicht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vermögensnachweis nebst Vermögensübersicht den in der Anlage „Erläuterungen zur Aufstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht“ dargestellten Rechnungslegungsgrundsätzen.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel nach § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 30. Juni 2022

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Giorgini
Wirtschaftsprüferin

Grittern
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Vermögensnachweis
zum 31. Dezember 2021

Einstein Stiftung Berlin

S0235

Vermögensnachweis zum 31.12.2021

Stiftungsvermögen	31.12.2021	31.12.2020
Stiftungsvermögen am 01.01.	5.082.281,59	5.082.281,59
Vermögenszugang		
Zustiftungen	0,00	0,00
Zuführung freie Rücklage § 62 Abs. 1 AO	0,00	0,00
Stiftungsvermögen	5.082.281,59	5.082.281,59
Umschichtungsergebnis		
Umschichtungsergebnis am 01.01.	327.871,29	327.871,29
Veräußerungsgewinne	0,00	0,00
Veräußerungsverluste	0,00	0,00
Zuschreibungen	0,00	0,00
Abschreibungen	0,00	0,00
Umschichtungsergebnis	327.871,29	327.871,29
Stiftungsvermögen inkl. Ergebnis aus Vermögensumschichtung	5.410.152,88	5.410.152,88
Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		
Freie Rücklage am 01.01.	0,00	0,00
Einstellung Rücklage		
Einstellung lfd. Jahr	0,00	0,00
Entnahmen Rücklage		
Zur Zuführung zum Stiftungsvermögen	0,00	0,00
Zur Zuführung zu den Stiftungsmitteln	0,00	0,00
Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	0,00	0,00
Projektrücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO		
Projektrücklagen am 01.01.	9.681.703,61	5.726.119,34
Veränderung Projektrücklagen		
Zuführung Projektrücklagen	0,00	3.955.584,27
Auflösung Projektrücklagen	-255.393,15	0,00
Projektrücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	9.426.310,46	9.681.703,61

14.836.463,34 15.091.856,49

Einstein Stiftung Berlin

S0235

Vermögensnachweis zum 31.12.2021

Stiftungsmittel	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
Stiftungsmittel am 01.01.	285.289,70	1.406.861,63
Veränderung Stiftungsmittel		
Zugänge		
Zuwendungen zur unmittelbaren Vergabe	1.792.855,69	2.260.132,39
Zuwendung zur institutionellen Förderung	749.949,00	725.400,00
Zuwendungen Projektförderung	26.038.611,83	16.426.772,39
Zuwendung Matching Funds	1.477.399,54	1.572.667,33
Zinsen / Dividenden	102.480,84	108.674,22
Mittelrücklauf früherer Jahre	1.143.880,45	883.979,65
– davon aus privaten Mitteln EUR 450.727,15		
i. Vj. EUR 0,00 –		
Entnahme a.d. freien Rückl. § 62 Abs. 1 AO	0,00	0,00
Auflösung Projektrücklagen	255.393,15	0,00
Sonstiges	0,00	0,00
<u>Zugänge</u>	<u>31.560.570,50</u>	<u>21.977.625,98</u>
Abgänge		
Satzungsmäßige Leistungen	-25.710.950,67	-17.647.711,81
Rückzahlung an die Senatsverwaltung Berlin	-3.767.438,05	-1.474.954,09
Zinsen und Bankgebühren	-2.735,67	-1.796,14
Einstellung i.d. freie Rückl. § 62 Abs. 1 AO	0,00	0,00
Zuführung Projektrücklagen	0,00	-3.955.584,27
Verwaltungsentgelt	-26.773,81	-19.151,60
<u>Abgänge</u>	<u>-29.507.898,20</u>	<u>-23.099.197,91</u>
<u>Stiftungsmittel zum 31.12.2021</u>	<u>2.337.962,00</u>	<u>285.289,70</u>
Veränderung Stiftungsmittel	2.052.672,30	-1.121.571,93
<u>Buchwert Gesamtvermögen</u>	<u>17.174.425,34</u>	<u>15.377.146,19</u>

Einstein Stiftung Berlin, Berlin

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2021

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
I. Wertpapiere (Spezialfonds)	5.404.950,72	5.404.950,72
II. Tagesgeld/Kontokorrent	11.776.708,43	9.972.281,31
III. Verbindlichkeiten	7.233,81	85,84
	17.174.425,34	15.377.146,19

Einstein Stiftung Berlin, Berlin

Erläuterungen zur Aufstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht

Der Vermögensnachweis zeigt die Entwicklung des Gesamtvermögens, unterteilt in die Kategorien Stiftungsvermögen, Umschichtungsergebnis, freie Rücklage, Projektrücklagen und Stiftungsmittel. Basis des Vermögensnachweises sind die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung.

Im Stiftungsvermögen werden alle Veränderungen gezeigt, die sich aufgrund von Zuwendungen in das Vermögen, Stiftungsübernahmen, des Ergebnisses aus Vermögensverwaltung sowie von Zuführungen aus der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO ergeben.

Für die Jahre 2010 und 2011 sind Rücklagen nach § 62 Abs. 4 AO in Höhe von insgesamt EUR 82.281,59 dotiert und zum 31. Dezember 2012 im Vermögensnachweis erfasst worden.

Im Umschichtungsergebnis sind alle Veräußerungsgewinne und -verluste enthalten, welche sich aus der Vermögensumschichtung und -änderung ergaben.

Die freie Rücklage zeigt die Entwicklung unter Einbeziehung der Zuführung und Entnahme von Mitteln für die freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

In der Entwicklung der Stiftungsmittel werden alle Einnahmen und Ausgaben gezeigt, die nicht das Stiftungsvermögen betreffen, sondern die laufenden zeitnah zu verwendenden Mittel. Zur Erhöhung der Aussagekraft werden die Zuwendungen teilweise nach Förderern aufgegliedert ausgewiesen. Beim Ausweis des Postens „Mittelnachlauf früherer Jahre“ erfolgt innerjährlich eine Nettobetrachtung der Einzahlungen aus Mittelnachläufen und Auszahlungen auf Projektebene. Nur wenn sich innerhalb eines Haushaltsjahres ein Rückzahlungsüberhang auf Einzelprojektebene ergibt, wird der Überschuss als Einnahme ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund wurden im Haushaltsjahr 2021 Einzahlungen in Höhe von TEUR 522 mit korrespondierenden Ausgaben saldiert innerhalb des Postens „Satzungsmäßige Leistungen“ erfasst (i. Vj. TEUR 450).

Des Weiteren erscheinen in der Entwicklung der Stiftungsmittel auch planmäßige Abschreibungen auf abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Einstellungen in bzw. Entnahmen aus der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO sowie der Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO.

Die Bewertung der in der Vermögensübersicht angesetzten Vermögensposten orientiert sich an den Regelungen des HGB.

Die Wertpapierbestände werden als Anlagevermögen ausgewiesen und nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, um Vermögensgegenstände auf den niedrigeren Wert abzuschreiben, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, vorausgesetzt, es handelt sich um eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung. Bestehen die Gründe für den niedrigeren Wertansatz nicht mehr, wird eine Wertaufholung maximal bis zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten vorgenommen.

Sonstige Vermögensgegenstände, Festgelder und Bankguthaben werden mit ihrem Nennwert angesetzt und nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind zum 31. Dezember 2021 mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus dem Verwaltungsentgelt für das Jahr 2021 bzw. im Vorjahr 2020 nicht angesetzt worden.

Anlage 4
Satzungsmäßige
Leistungen 2021

Einstein Stiftung Berlin

Satzungsmäßige Leistungen 2021

<u>Projektname</u>	<u>Projektnr</u>	<u>Ausgezahlt</u>	<u>Bewilligungsempfänger</u>
<u>Projektförderung</u>			
<u>Projektförderung Summe</u>		<u>518.643,01</u>	
<u>Personenbezogene Förderung</u>			
<u>Personenbezogene Förderung Summe</u>		<u>11.347.863,89</u>	
<u>Strukturförderung</u>			
<u>Strukturförderung Summe</u>		<u>6.741.536,21</u>	
<u>Eigene Projekte</u>			
<u>Eigene Projekte Summe</u>		<u>102.167,44</u>	
<u>EZ Digitale Zukunft</u>			
<u>EZ Digitale Zukunft Summe</u>		<u>3.001.241,54</u>	
<u>Damp Stiftung</u>			
<u>Damp Stiftung Summe</u>		<u>919.407,12</u>	
<u>Stiftung Charite</u>			
<u>Stiftung Charite Summe</u>		<u>1.848.623,86</u>	
<u>Schering Stiftung</u>			

Einstein Stiftung Berlin

Satzungsmäßige Leistungen 2021

	Projektnr	Projektname	Ausgezahlt	Bewilligungsempfänger
<u>Schering Stiftung Summe</u>			<u>0,00</u>	
<u>Stiftung Mercator</u>				
<u>Stiftung Mercator Summe</u>			<u>488.084,91</u>	
<u>Geschäftsstelle</u>				
<u>Geschäftsstelle Summe</u>			<u>743.382,69</u>	
Gesamt			25.710.950,67	

Wirtschaftliche Grundlagen

Finanzierung	Die Stiftung erfüllt ihre Förderungsaufgaben aus Spenden, Zuwendungen, Wertpapiererträgen und sonstigen Zinserträgen.
Kapitalerhaltung	Gemäß § 3 der Satzung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
Wichtige Verträge	<p>Mit Vertrag vom 19. Dezember 2011 wurde zwischen der Stiftung und der Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Essen, („DSZ“) der Verwaltungsgesellschaft des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V., Essen, für den Bereich Stiftungen, vereinbart, dass das DSZ die Vermögensverwaltung der Stiftung übernimmt.</p> <p>Diese Verwaltungstätigkeit umfasst die Anlage des Gesamtvermögens der Stiftung, bestehend aus dem Stiftungsvermögen, den Rücklagen sowie Stiftungsmitteln. Die Deutsches Stiftungszentrum GmbH stellt der Stiftung für die vereinbarten Leistungen eine Verwaltungspauschale von 0,3 % des Gesamtvermögens am Jahresende in Rechnung. Reisekosten der Deutsches Stiftungszentrum GmbH werden gesondert in Rechnung gestellt.</p> <p>Mit Vertrag vom 28. August 2014 wurde die Verwaltungstätigkeit des DSZ um die Vorbereitung der Jahresabrechnung über die Ein- und Ausgaben der Stiftung ergänzt.</p>

Rechtliche Grundlagen

Gründung	Die Stiftung wurde durch Anerkennung der Senatsverwaltung für Justiz Berlin am 12. Mai 2009 als rechtsfähige Stiftung des Landes Berlin errichtet.
Name	Einstein Stiftung Berlin
Rechtsform	Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Sitz	Berlin
Satzung	Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 12. September 2016.
Stiftungszweck	<p>Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf internationalem Spitzenniveau in Berlin.</p> <p>Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck u. a. durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Unterstützung von forschungsorientierten Lehrangeboten, wie zum Beispiel durch Unterstützung der Einrichtung von Schülerlaboren, Graduate Schools und Vortragsveranstaltungen,b) die Unterstützung von Institutionen mit übergreifenden Forschungsschwerpunkten, insbesondere durch Co-Finanzierung von Projektanträgen und Antragsgemeinschaften, der Einrichtung von Arbeitsgruppen, Lehrstühlen und Hilfen bei der Einrichtung der erforderlichen Infrastrukturen,c) Maßnahmen zur Verbreitung von Wissen,d) die Unterstützung gezielter Nachwuchsförderung und Berufungen, zum Beispiel durch Forschungsstipendienprogramme, finanzielle Hilfen bei Stiftungsprofessuren und zur Verbesserung der Ausstattung in personeller und sächlicher Hinsicht bei der Gewinnung exzellenten Personals unde) die Unterstützung internationaler Netzwerkbildung durch Austausch und Besuchsprogramme, Vergabe von Stipendien in einem internationalen „Berlin Fellowship-Programm“ zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und vergleichbare Aktivitäten.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Organe	Stiftungsrat, Vorstand und Beirat

Stiftungsrat

Der **Stiftungsrat** besteht aus sieben bis neun Stiftungsratsmitgliedern. Ihm gehören an:

2. fünf bis sieben Mitglieder, die Erfahrungen in der nationalen und internationalen Wissenschaft oder Wissenschafts- und Forschungspolitik aufweisen,
3. ein universitäres Mitglied aus der Gruppe der bei der Einstein Stiftung Berlin antragsberechtigten Einrichtungen, auf das diese sich unter Beteiligung der Gruppe der Kooperationspartner der antragsberechtigten Einrichtungen einigen,
4. das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats von Berlin.

Mitglieder des Stiftungsrates waren im Berichtsjahr:

- Prof. Dr. Olaf Kübler
– Vorsitzender –,
- Dr. Christine Hohmann-Dennhardt
– stellvertretende Vorsitzende –,
- Prof. Dr. Menahem Ben-Sasson,
- Prof. Dr. Martina Brockmeier
(bis 28. Februar 2022),
- Prof. Dr. Alastair Buchan,
- Michael Müller
– Senator für Wissenschaft –
(bis 20. Dezember 2021),
- Ulrike Gote
– Senatorin für Wissenschaft –
(seit 21. Dezember 2021),
- Steffen Krach
– ständiger Vertreter des Senators für Wissenschaft
(bis 20. Dezember 2021),
- Prof. Dr. Barbara Stollberg-Rilinger,
- Prof. Dr. Margret Wintermantel,
- Prof. Dr. Günter M. Ziegler.

Die Aufgabe des Stiftungsrates besteht in der Beratung, Unterstützung und Überwachung des Vorstands bei der Ausübung seiner Tätigkeit. Dazu zählt die Beschlussfassung über:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan,
 - die Festlegung der Förderschwerpunkte für jeweils ein Geschäftsjahr,
 - den Jahresbericht der Stiftung nach § 14 Abs. 3,
-

**Stiftungsrat
(Fortsetzung)**

- die Entlastung des Vorstands,
- die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands nach § 6 Abs. 4,
- die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Beirats nach § 11 Abs. 6, die Errichtung einer Wissenschaftlichen Kommission,
- die Ernennung der Mitglieder der Wissenschaftlichen Kommission sowie die Zustimmung zu der Geschäftsordnung der Wissenschaftlichen Kommission,
- die Auswahl der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- die Berufung sowie Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes, die Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes sowie
- die Bestimmung der/des Vorstandsvorsitzenden und ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters.

Der Stiftungsrat hat sich gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung eine Geschäftsordnung gegeben, die zuletzt mit Beschluss des Stiftungsrates vom 15. Mai 2019 geändert wurde.

Sitzungen des Stiftungsrates fanden im Berichtsjahr statt am:

- 2. Juni 2021,
- 18. August 2021 und
- 10. bis 11. November 2021.

Die Protokolle dieser Sitzungen haben uns vorgelegen.

Vorstand

Der **Vorstand** besteht aus mindestens drei bis fünf Mitgliedern.

Im Berichtsjahr gehörten dem Vorstand an:

- Prof. Dr. Dr. h.c. Günter Stock
– Vorsitzender –
(bis 18. August 2021),
 - Prof. Martin Rennert
– Vorsitzender –
(seit 1. September 2021),
 - Prof. Dr. Dorothea Kübler
– stellvertretende Vorsitzende –,
 - Prof. Dr. Ursula-Friederike Habenicht,
 - Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Christoph Marksches,
-

**Vorstand
(Fortsetzung)**

Vorstandssitzungen fanden im Berichtsjahr statt am:

- 17. Februar 2021,
- 28. April 2021,
- 11. Juni 2021,
- 8. September 2021
- 15. Oktober 2021 und
- 17. November 2021

Die Protokolle dieser Sitzungen haben uns vorgelegen.

Beirat

Der **Beirat** besteht aus bis zu 13 Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. die Kuratoriumsvorsitzenden der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin sowie der Universität der Künste Berlin,
2. drei vom Abgeordnetenhaus zu benennenden Personen des öffentlichen Lebens.

Mitglieder des Beirats waren im Berichtsjahr:

- Dagmar Reim
– Vorsitzende –
(bis 24. November 2021),
 - Dr. Martina Münch
– Vorsitzende –
(seit 25. November 2021),
 - Melanie Bähr
– stellvertretende Vorsitzende –,
 - Wolfgang Branoner,
 - Dr. h.c. Edelgard Bulmahn,
 - Prof. Dr. Karl Max Einhäupl
(seit 18. November 2021),
 - Adrian Grasse
(seit 1. Januar 2021),
 - Stephanie Otto,
 - Prof. Dr. Dr. h.c. Ortwin Renn,
 - Annemie Vanackere
(seit 1. April 2021),
 - Prof. Dr. Johanna Wanka,
 - Prof. Dr. Dr. h.c. mult. E. Jürgen Zöllner
(bis 25. Juli 2021).
-

**Beirat
(Fortsetzung)**

Die Aufgabe des Beirats besteht in der Beratung des Vorstands. Dazu zählen unter anderem die Erarbeitung von Empfehlungen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sowie die Beratung über Maßnahmen zur Steigerung der Erfolgsaussichten von Berliner Initiativen, die dem Satzungszweck dienen.

Zwei Beiratssitzungen fanden im Berichtsjahr am 21. April 2021 und 24. November 2021 statt.

Die Protokolle dieser Sitzungen haben uns vorgelegen.

Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung verfolgt gemäß Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Sie ist von der Körperschaftsteuer freigestellt, zuletzt mit Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid für die Jahre 2016 bis 2018 vom 4. Oktober 2019 des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin. Ferner wurde mit Bescheid vom November 2013 die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO festgestellt.

Anlage 7

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.